

**VEREINBARUNG ÜBER DIE
AUFTRAGSVERARBEITUNG**
personenbezogener Daten iSd. Art. 4 Abs. 1 Z. 1 DSGVO

abgeschlossen zwischen

Name: _____
Firma: _____
Adresse: _____

(im Folgenden kurz "**Verantwortlicher**" genannt)
einerseits

und

fynup GmbH
Reisnerstrasse 35/30
1030 Wien
FN 461426v

(im Folgenden kurz "**Auftragsverarbeiter**" genannt)
andererseits

wie folgt:

I.

Gegenstand der Vereinbarung

Der **Auftragsverarbeiter** entwickelt und betreibt unterschiedliche Softwarekomponenten.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist

- die Datenverarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen über die Website www.fynup.pro, erreichbar unter <https://www.fynup.pro/>.
- die Datenverarbeitung im Rahmen des Kundensupports durch Verwendung von Bildschirmübertragungssoftware wie z.B. Gotomeeting.

- die Datenverarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen zur Qualitätssicherung.

Der **Verantwortliche** ist Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO hinsichtlich jeglicher Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Personen beziehen Art 4 Z 1 DSGVO („personenbezogene Daten“), die an den **Auftragsverarbeiter**, der als Dienstleister iSd Art 4 Z 8 DSGVO tätig ist, im Rahmen der Erbringung der oben genannten Arbeiten bzw. Anwendungen überlassen werden. Der **Auftragsverarbeiter** hat sämtliche Handlungen zu unterlassen, die im Widerspruch zu seiner Position als **Auftragsverarbeiter** stehen.

Weitere Bedingungen der Datenverarbeitung, insbesondere der vom Verantwortlichen bestimmte Verarbeitungszweck, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen sind in Anlage 1 dokumentiert.

II.

Pflichten des Auftragsverarbeiters und Verantwortlichen

- 2.1. Der **Auftragsverarbeiter** verpflichtet sich personenbezogene Daten und Verarbeitungsprozesse ausschließlich im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen zu verwenden und ausschließlich dem Verantwortlichen zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlicher Weisung zu übermitteln.
- 2.2. Der **Auftragsverarbeiter** verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art 5 Abs. 1 lit c DSGVO und daher nur soweit, als dies zur Erbringung der oben genannten Dienstleistungen erforderlich ist.
- 2.3. Der **Auftragsverarbeiter** erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 DSG 2018 und Art 28 Abs. 3 lit b DSGVO verpflichtet hat, sofern diese nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim **Auftragsverarbeiter** aufrecht.
- 2.4. Technische und organisatorische Maßnahmen des **Auftragsverarbeiters**: Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Art 32 DSGVO ergriffen hat, um insbesondere zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Diese Maßnahmen umfassen:

Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu den Einrichtungen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Datenträgerkontrolle zur Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen innerhalb des Systems durch z.B.: Standard-Berechtigungsprofile, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Historisierung der Berechtigungsprofile, Protokollierung von Plattformsuchangaben und –eingaben.

Speicherkontrolle zur Verhinderung von unbefugter Speicherung sowie unbefugter Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter, personenbezogener Daten.

Benutzungskontrolle zur Verhinderung der Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung (z. B. durch Fernzugriff) durch unbefugte Personen.

Zugriffskontrolle: Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf die personenbezogenen Daten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung.

Transportkontrolle: Sicherstellung der elektronischen Weitergabe und des Transportes.

Übertragungskontrolle:

Bei Einrichtungen zur Datenübertragung muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können. Datenempfängern, denen personenbezogene Daten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung (z. B. durch Fernzugriff) bekannt gegeben werden, müssen identifizierbar sein.

Eingabekontrolle: In automatisierten Systemen muss nachträglich festgestellt werden können, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Wiederherstellungskontrolle: Gewährleistung der raschen Wiederherstellbarkeit der eingesetzten Systeme im Störfall bei der Datenspeicherung bzw. dem Betrieb der Systeme durch den Auftragsverarbeiter.

Performancekontrolle: Sicherstellung, dass je nach Schutzbedarf alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit, Belastbarkeit), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt oder offengelegt werden können (Integrität, Vertraulichkeit). Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen. Incident-Response-Management. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers.

- 2.5. Der **Auftragsverarbeiter** stellt außerdem sicher, dass der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Personen wahren und insbesondere die Bestimmungen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) gegenüber einer betroffenen Person innerhalb der

gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein Antrag einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer oben genannten Rechte an den **Auftragsverarbeiter** gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihr betriebenen Datenanwendung hält, leitet der **Auftragsverarbeiter** den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiter und teilt dies dem Antragsteller mit.

- 2.6. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflichten kann der **Auftragsverarbeiter** verbundene Unternehmen des **Auftragsverarbeiters** heranziehen oder dritte Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragen. Hierzu erklärt sich der **Verantwortliche** ausdrücklich einverstanden. Die Übertragung der Pflichten aus diesem Vertrag an den Sub-Auftragsverarbeiter bzw. verbundene Unternehmen obliegt dem **Auftragsverarbeiter**. Der **Auftragsverarbeiter** schließt den erforderlichen Vertrag im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab.
- 2.7. Der **Auftragsverarbeiter** wird dem Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) unterstützen und dem **Verantwortlichen** unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser für eine Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und/oder die betroffene Person benötigt.

Darüber hinaus wird der **Auftragsverarbeiter** etwaigen Anfragen oder Aufforderungen der Datenschutzbehörde oder anderer zuständiger Behörden Folge leisten und die internen Verarbeitungsvorgänge entsprechend anpassen, unabhängig davon, ob solche Anfragen oder Aufforderungen direkt durch die Behörde erteilt werden oder über den Verantwortlichen an den **Auftragsverarbeiter** herangetragen werden.

- 2.8. Der **Auftragsverarbeiter** wird nach Beendigung dieser Vereinbarung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem Verantwortlichen übergeben bzw. auf Basis dessen dokumentierten Weisung für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufbewahren oder auftragsgemäß vernichten.

III.

Garantien des Auftragsverarbeiters

- 3.1. Der **Auftragsverarbeiter** erklärt, dass ihm sämtliche aktuellen, einschlägigen, sowie allgemein gültigen Datenschutzvorschriften zum Vertragsschlusszeitpunkt bekannt sind, von ihm eingehalten werden und er auch künftig die aktuellen gesetzlich geltenden Datenschutzvorschriften ordnungsgemäß einhalten wird.

- 3.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der **Auftragsverarbeiter** ausdrücklich sämtliche Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 im Zuge seiner Auftragserbringung einzuhalten und insbesondere den Grundsätzen und Zielen ebener zu entsprechen.
- 3.3. Der **Auftragsverarbeiter** verpflichtet sich durch entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, sämtlichen zur Auftragsbearbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Datenverarbeitung die aktuellen gesetzlich geltenden Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen, sowie zu gewährleisten, dass die zur Auftragsbearbeitung eingesetzten Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzerfordernungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.

IV.

Ort und Dauer der Auftragsdatenverarbeitung

- 4.1. Der **Auftragsverarbeiter** führt sämtliche Auftragsdatenverarbeitungen innerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in einem Staat mit angemessenem Schutzniveau durch.
- 4.2. Der **Auftragsverarbeiter** verarbeitet die Daten für die Dauer des Hauptvertragsverhältnisses zwischen **Verantwortlichem** und **Auftragsverarbeiter**.

V.

Mitteilungspflichten

- 5.1. Der **Auftragsverarbeiter** verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung oder eines begründeten Verdachts einer Verletzung des Datenschutzes personenbezogener Daten innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis dem **Verantwortlichen** dies schriftlich mitzuteilen.
- 5.2. Der **Auftragsverarbeiter** hat in seinem Bericht neben den Kontaktdaten des aktuellen Datenschutzbeauftragten die Art der Verletzung des Datenschutzes, die geschätzte Anzahl der Betroffenen, die betroffenen Datenkategorien, sowie die ungefähre Anzahl der betroffenen Datensätze, anzuführen und die wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung, sowie die ergriffenen Maßnahmen zu beschreiben.
- 5.3. Sollte der **Auftragsverarbeiter** oder eine von ihm beschäftigte Person Kenntnis von einer Datenschutzverletzung im Zuge der Auftragsverarbeitung erhalten, ist der **Verantwortliche** unverzüglich darüber zu informieren.
- 5.4. Der **Auftragsverarbeiter** hat den **Verantwortlichen** unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen seitens Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung zu informieren und verpflichtet sich, den **Verantwortlichen** in Erfüllung seiner Pflichten gemäß Art. 33 und Art. 34 DSGVO vollumfänglich zu unterstützen.
- 5.5. Sofern der **Auftragsverarbeiter** der Pflicht zur Bestellung eines

Datenschutzbeauftragten gemäß Art 37 DSGVO unterliegt, sind dessen Kontaktdaten durch den **Verantwortlichen** auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und der zuständigen Datenschutzbehörde mitzuteilen.

VI.

Beendigung der Vereinbarung

- 6.1. Der **Auftragsverarbeiter** verpflichtet sich, nach Beendigung des Hauptvertragsverhältnisses die betroffenen Daten, sowie sämtliche Kopien dieser Datensätze zu vernichten.
- 6.2. Die Löschung hat dergestalt zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Der **Auftragsverarbeiter** ist verpflichtet diesen Umstand im Falle einer Löschung zu kontrollieren und zu dokumentieren.

VII.

Geheimhaltung

- 7.1. Die **Parteien** verpflichten sich, sämtliche im Rahmen und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweilig anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und sämtliche zeitgemäßen technische Maßnahmen zur Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzes im Rahmen der Leistungserbringung zu verwenden.
- 7.2. Der **Auftragsverarbeiter** verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche empfangenen Daten des **Verantwortlichen** vertraulich zu behandeln, außer im Falle einer schriftlichen Zustimmung zur Offenlegung des jeweiligen Datensatzes durch den **Verantwortlichen**.
- 7.3. Der **Auftragsverarbeiter** verpflichtet sich, den **Verantwortlichen** über sämtliche Maßnahmen und Eingriffe Dritter (Aufsichtsbehörden) in das Eigentum des **Auftragsverarbeiter** im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung, insbesondere durch Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, unverzüglich zu informieren.
- 7.4. Der **Auftragsverarbeiter** verpflichtet sich, auch über das Ende des Hauptvertrages hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.
- 7.5. Der **Auftragsverarbeiter** verpflichtet sich zur umfassenden Geheimhaltung sämtlicher aufgrund des Auftragsverhältnisses übermittelter Daten, sowie zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen durch Technikgestaltung iSd. Art. 25 DSGVO (Privacy by Design, Privacy by Default).

- 7.6. Sofern Personen im Zuge der Auftragsabwicklung, Kenntnis von den verarbeiteten Daten erlangen können, die keiner gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der **Auftragsverarbeiter**, diese eingesetzten Personen zur umfassenden Geheimhaltung der Daten rechtswirksam, zu verpflichten.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Sollte eine der (Teil-)Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder aus welchem Grund auch immer keine Gültigkeit entfalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen (Teil-)Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen oder ungültigen (Teil-)Bestimmung eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen (Teil-)Bestimmung am nächsten kommt, möglichst entspricht und wirksam ist. Gleiches gilt für den Fall etwaiger Lücken der Vereinbarung.
- 8.2. Allfällige mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder gelten mit gegenständlicher Vereinbarung als aufgehoben. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen des Einvernehmens der **Parteien** und der Schriftform. Das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Sofern von den Regelungen der Vereinbarung faktisch abgewichen wird, gilt dies nicht als Aufhebung der vereinbarten vertraglichen Regelung oder Verzicht auf die daraus abzuleitenden Rechte für die Zukunft.
- 8.3. Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus dieser Vereinbarung ergeben, oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen und Nichtbestehen der gegenständlichen Vereinbarung, vereinbaren die **Parteien** die ausschließliche Zuständigkeit des für den Auftragsverarbeiter sachlich zuständigen Gerichts in Österreich.
- 8.4. Die **Parteien** vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der nationalen und internationalen Verweisnormen.

....., am.....

Wien, am 28.01.2020

.....
Verantwortlicher

.....
Auftragsverarbeiter

Anhang 1

Beschreibung des Verarbeitungszwecks, Kategorien der betroffenen Personen und der Art der personenbezogenen Daten

Fynup GmbH erbringt die folgenden **Verarbeitungsleistungen**:

Elektronische Verarbeitung, Auswertung, Bereitstellung und Anzeige von projektbezogener Datenverarbeitung auf Basis eines Einzelauftrages bei dem der Umfang und der Inhalt der Verarbeitungsleistungen individuell festgelegt werden

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken des Verantwortlichen verarbeitet:

- Erstellung individueller Dokumente für Kunden des Verantwortlichen

Die vom Verantwortlichen an fynup GmbH übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen:

- Kunden des Verantwortlichen
- Potentielle Kunden und Interessenten des Verantwortlichen

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden **Datenkategorien**:

- Personenbezogene Detaildaten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort)
- Haushaltsdaten und familiäre Verhältnisse (Name und Adresse des Lebensgefährten Ehepartner, Kinder)
- Daten zu Identitäts- und Reisedokumenten (Reisepassnummer, Personalausweisnummer etc.)
- Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer)
- Daten zum Beruf
- Lohn- und Gehaltsdaten

Eingesetzte Subauftragnehmer zur Auftragsverarbeitung

Amazon Web Services INC.
P.O. Box 81226
Seattle, WA 98108-1226, USA
Rechenzentrum Frankfurt